

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

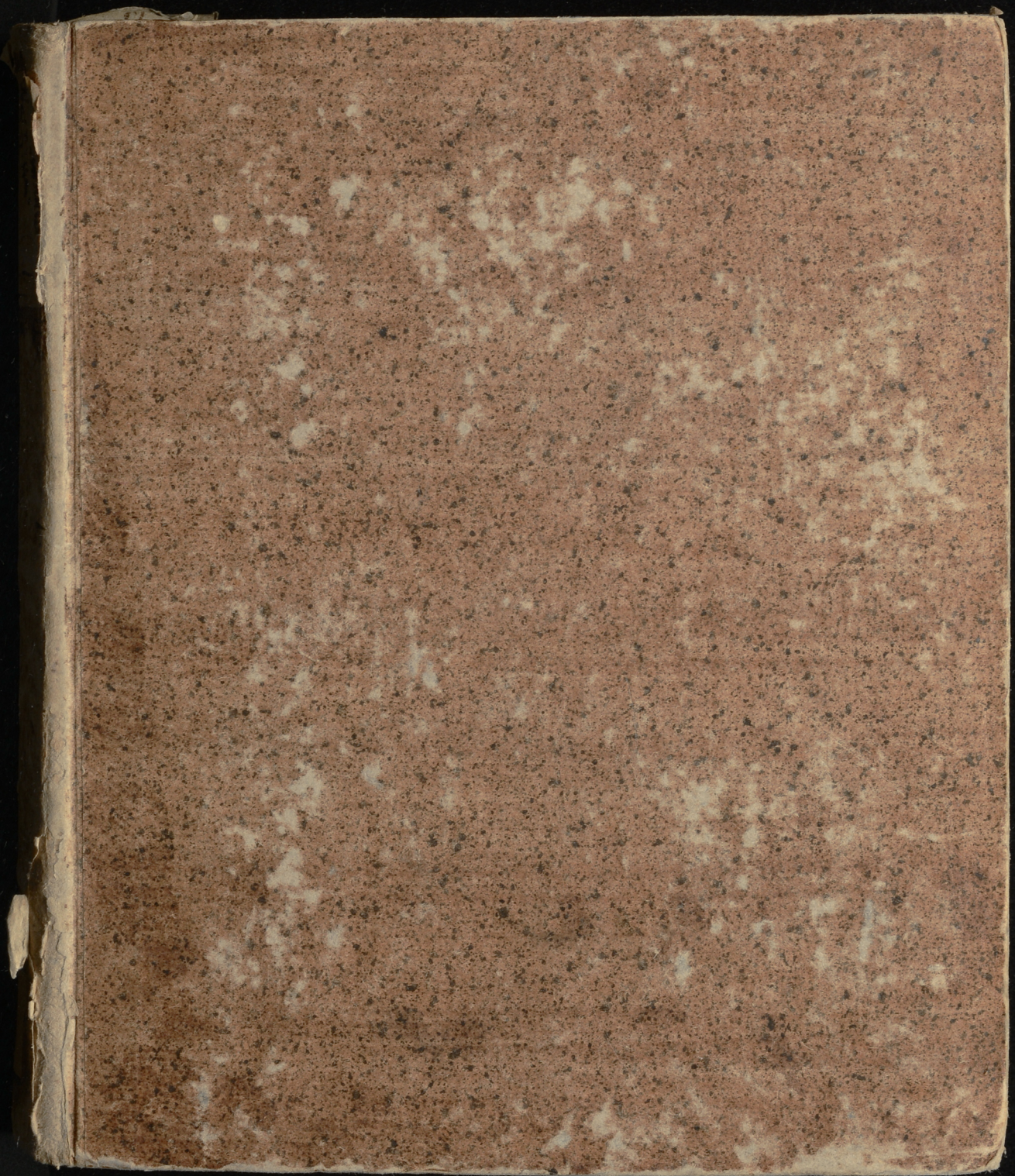
Hochfürstl. Mecklenburgsch. Edictum, Wornach die zwischen den Grund-Herrn oder Locatorem, und den Pensionarium, sich eräeugende Streitigkeiten/ wegen Mit-Ubernehmung/ des/ occasione dieser Nordischen Krieges-Troublen erlittenen Schadens/ nach Maaßgebung der Billigkeit/ in denen Hochfürstl. Gerichten zu entscheiden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862384427>

Druck Freier  Zugang





- 1, Warnemünde Diferent.
- 2, Wasföftens Brief vom dem Hoff 155.
- 3, remarques über einige Artikel 155.
- 4, des Stadt Verord. Artikel Brief 155.
- 5, Delwerts Entwurf 155.
- 6, Brief aus der Medeney 155.
- 7, Medeney edict.
- 8, fünf ausführliche Fabriken velt. Entwurf 155.
- 9, Entwurf G. Clif. Entwurf 155. Fünding zu Gneben.

40

Mk - 62.¹⁻⁹

1160.¹⁻⁹

Universitäts
Bibliothek
Rostock


Universitätsbibliothek
Rostock

Hochfürstl. Mecklenburgsch. 7

D I C T U M,

Demnach die zwischen den Grund-Herrn
oder Locatorem, und den Pensionarium, sich eräu-
gende Streitigkeiten/wegen Mit-Übernehmung/
des/ occasione dieser Nordischen Krieges-Troublen
erlittenen Schadens/ nach Maaßgebung der
Billigkeit / in denen Hochfürstl. Ge-
richten zu entscheiden.

Friderich Wilhelm.

ügen hiemit Unsern Haupt- und Amt-Lei-
ten/ denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /
Richtern und Räten in denen Städten/ auch allen
übrigen geist- und weltlichen Landes-Eingesessenen
und Unterthanen zu wissen. Demnach Wir aus der Erfah-
rung voriger Zeiten leicht voraus sehen/ und befahren / daß
zwischen denen Guts-Herren/ oder Locatoren/ und denen Pen-
sionarien, oder Conductoren viele Geldspillende Proceße und
Streitigkeiten/ wegen Erstatt- oder Mit-übernehmung / des/
occasione dieser noch leyder ! fortwehrenden Nordischen Krie-
ges-Troublen, Unsern Neutralen Landen/ *insolitissimo fato*, durch
Marche, Einquartirung / und schweren Exactionen zugestosse-
nen Schadens/ entstehen werden/ so zu nichts anders/ als zu
bey-

beider / durch diese Krieges-Last schon genug erschöpften
 Parthenen / noch mehreren Ruinirung / Schaden und Nach-
 theil gerethen können ; als haben Wir aus Fürst-väterlicher
 Sorgfalt / um dieser besorgenden Ungelegenheit in Zeiten vor-
 zukommen / der Nothwendigkeit zu seyn befunden / nach vor-
 her desfalls gnädigst erfordereten Unserer Räthe unmaßgeb-
 lichen unterthänigsten Rechts-Meynung / und insonderheit /
 Unser getreuen Ritter-und Landschafft's Deputirten / darüber
 vernommenen unterthänigsten rathsammen Bedencken / und
 nach geschעהener Revidirung der / *respective* den 21. Novembr. und
 24. Octobr. Anno 1660. in Schwerin und Büstrau durch öf-
 fentlichen Druck publicirten hiebevorigen Verordnungen / Un-
 serer in Gott ruhenden Herren Vorfahren in der Regierung /
 und deren Erleuterung vom 22. Febr. 1677. durch dieses Un-
 ser offenes *Edictum* , nach Maaßgebung der Billigkeit / und
 bey diesem *insolitissimo casu* vorkommenden Umständen / gnä-
 digst zu determiniren und zu verordnen / und durch den Druck
 jedermanniglich / insonderheit aber allen Gerichts-Persohnen
 kund zu machen / wornach sie in Entscheidung dergleichen Ir-
 rungen sich zu richten / und solchergestalt beyde Theile *Summa-
 rio Processu* aus einander zusehen haben.

S. I. Anfanglich und Zuerst setzen / ordnen und wol-
 len Wir / daß bey disfalls entstehenden Klagten / man nach
 geschעהener *Communication* des Klägers Schadens-Rechnung
 an den Beklagten / beyde Theile auf einen kurzen *Terminum* ,
 zu versuchender gütlichen Behand- und Hinlegung Klägers
 Forderung / und Beklagten's Gegenforderung / (welche dieser
 Klägern gleichfals 8. Tage *ante terminum* des Vorbescheides /
 wie auch dem *Judicio* zuzuschicken hat) vorlade / und so dann für
 allen Dingen sich möglichsten Fleißes angelegen seyn lasse / die
 litigirende Parthenen durch einen gütlichen Vergleich *per aver-
 sionem* und überhaupt aus einander zusehen / und darzu durch
 dien:

Dienfahre Vorstellungen *ex officio* sie zu disponiren: Sollten aber die Partheyen/ oder einer von ihnen / sothanen wohlgemeinten/ und zu ihrem eigenen Besten abzielenden Berichtlichen Zured- und Bemühungen kein Gehör/ noch Platz geben/ sondern auf Berichtliche Entscheidung dringen / so ist ihnen zwar darinnen zu willfahren/ indes aber dennoch *Summarie*, mittelst Verschneidung aller *Proceß-Weitläuffigkeiten* / bey Untersuch- und Entscheidung sothaner Streitigkeiten zuverfahren/ und daß solches geschehe/ von Bericht wegen alle behörige Sorgfalt vorzulehren / und insonderheit / wann zwischen den *Locatorem* und *Conductorem* ein gewisser *Pensions-Contract* aufgerichtet/ und darinnen die *Pension* auf gewisse *Terminen* verschrieben worden/ des *Conductoris exceptiones* und Forderungen aber nicht *liquid*, noch *in continenti* und höchstens binnen 4. Wochen/ *verificiret* werden könnten/ zu verordnen/ daß solchensals auf Anhalten des Guts-Herren oder Verpächters/ sofort die *Execution* auf die verfallene *Pension* erkant/ und der *Pensionarius* oder Pachtmann zu rechtl. Beweis/ und Ausführung seiner angegebenen *Pratensionen*, oder eingewandten *Exceptionen*, verwiesen werde.

S. 2. Ferner und Zweytens ist bey von denen Partheyen der Güte *praserirtem* Rechtsgange/ *ante omnia* darauf zusehen/ ob/ und was des zuerstattenden Krieges-Schadens halber/ bey *Durchmarch*, *Einquartirung*/ *exigir*- und *militairischer* *Vertheilung* des ausgeschriebenen/ an Geld/ *Fourage* und *Vivres &c.* in dem errichteten *Pensions-Contract* zwischen den *Locatorem* und *Pensionarium nominatim* und in *specie* beliebt/ abgeredet/ und verglichen worden ist: Dann darnach müssen diese Forderungen für allen Dingen beurtheilet/ und *in sententionando*, *in conformität* der offenkündigen Rechte/ entschieden werden / doch so/ daß bey *dismahligem insolis-*

A 2

sissi-

siissimo casu dennoch die *censura aequi & boni* Richterlicher Setzen nicht aus der Acht gelassen werde.

§. 3. Wann aber Dritten diefalls zwischen denen *contrahirenden* Partheyen nichts *nahmentlich* / und *specificke* verglichen / sondern in sothanem *Pensions Contract* den Gemeinen Rechten / oder den Gemeinen und Landes Rechten / oder auch den Gemeinen Rechten und Landes-Gewohnheit / die Entscheidung dergleichen Fällen heimgelassen worden; in allen solchen Fällen / ist so wohl *in ordine juris*, als *ex praesumpta patiscantium intentione*, von Gerichts wegen erstlich darauf zu sehen / wie diese streittige Fälle in denen hiebevorigen Fürstlichen Mecklenb. *Pensions Edictis sub dato Schwerin und Güstrow vom 24sten October*, und vom 21sten Nov. Anno 1660, und 1677, entschieden und *determiniret* seyn: Jedoch mit dieser *Declaration*, so weit dieselbe auf diemahligen *casum insolitissimum applicabel* seyn / und durch nachgesetzte Unsere Verordnung denenselben nicht *derogiret* worden ist. Solte aber der zwischen den Suhts-Herrn und *Pensionarium* obwaltendem Irungen halber / auch in diesen Landes-Verordnungen nichts enthalten seyn / solchenfalls so wohl / als wann in dem *Pensions-Contract* der Krieges Schaden den gemeinen Kaiserlichen Rechten überlassen worden / sind dieselbe nach der Vorschrift des *in subsidium* im Heil. Römischen Reiche recipirten *Juris Communis Casarei* zu beurtheilen / jedoch mit dieser Richterlichen Bescheidenheit / daß die Billigkeit dem *rigori Juris* allezeit vorgezogen werde / und *juxta arbitrium religiosi & prudentis judicis praevalere*.

§. 4. Wellen aber vorangezogene Landes Verordnungen / in vielen *passibus* ziemlich dunckel und unverständlich / auch in allen *Punctis* einander nicht zustimmig seyn / überdem bey diesen sehr *irregularen* / und *exorbitanten* Ausschreibungen und

exactionen / (da weder ein Gleichheit / noch Landübliche Pro-
 portion und Maasse *observiret* / sondern fast alles nach eigenem
 Willkühr und Gefallen durch harte *militairische Executiones*,
 mit mercklicher *Pragavirung* eines Standes und Gutts.
 Herrn / für dem andern / von denen Kriegenden Partheyen
 bengetrieben worden /) selbige in allen sich auf gegenwärtige
fatales insolitissimos casus nicht appliciren lassen wollen; Mit hin
 von allen Richtern eine solche gleich durchgehende *Aequität*
 sich nicht leicht finden und tr. ffen lassen dürffte / wobey die
 Mittelstrasse / und daß ein Theil für den andern nicht in *ju-
 dicando* mercklich beschweret werde / *observiret* und gehalten
 würde / So verordnen Wir hienit ferner / und Viertens /
 daß / wann der *Pensionarius* seine nach Maasge-
 bung *sub Lit. A.* appendicirten Targ. Tabel formirte / *Lit. A.*
 und gerichtlich übergebene Schadens-Rechnung /
 zuforderst mittelst rechtsgültigen Quittungen / oder
 auf andere rechtliche Urth / und *finaliter in subsidium*
 mittelst eines Körperlichen Endes *verificiret* hat /
 demselben von dem Gut. Herrn und *Locatore* die Helffte
 solchen / es sey durch *Marches*, ausgeschriebene *Exa-
 ctionen*, *Einquartirung* / *Militairische Executiones*, Da
 der gewaltsahme Hinwegnehmung der *auscom-
 mandirten* Parthey erlittenen Schadens / an der
 beliebten dieses Jahres *Pension*, für dismahlen / und
 von *Trinitatis 1712.* bis *Trinitatis 1713.* (es übersteige der
 Schade gleich das *quantum* der jährlichen *Pension*,
 oder sey nur so hoch / als sothane *Pension*, oder auch
 darunter /) gut gethan / und daran nachgelassen werden /
 2 3 und

und was nach Abzug der Helffte dieses Schadens/ von der Pension noch überbleibet/ solches der Pensionarius allein/ und nichts mehr/ *pro hoc anno*, dem Guts-Herrn und Locatori für die Pension zu geben/ schuldig seyn solle; damit da/ bey Errichtung des *Pensions-Contract*s, beyder *contrahirenden* Theile Absicht auf dabey zu findenden Nutzen abgezielet/ auch beyde die gemeine *fatale* Landes-Last mit gleichen Schultern nach Billigkeit tragen/ und der Pensionarius, als *Civis Provincialis & temporarius*, derselben zuwider/ dem Guts-Herrn nicht allein die *fatale casus* zuzuschreiben/ und dennoch sein Gewerch und Nutzen im Lande zusuchen/ Gelegenheit haben/ oder auch/ bey ungleicher Schadens Eintheilung/ und mercklicher seiner *Pragradirung*/ *cum damno publici* aus dem Lande gejaget und getrieben werden möge.

S. 5. Daferne aber/ Fünffstens/ die Helffte des erlittenen Schadens so hoch/ als die ganze Pension dieses Jahres seyn sollte/ ist zwar der Pensionarius dem Guts-Herrn und Locatori *pro hoc anno* keine Pension zu geben schuldig/ es ist aber solchenfals auch der Grund-und Guts-Herr nicht gehalten/ in Mit-übernehmung solches *excessiven* Schadens weiter dem Pensionario zu Hülffe zu kommen/ sondern genug/ daß er nichts von disjähriger Pension von ihm zu fordern hat.

S. 6. Damit aber solchenfals/ wie auch in vorherührten andern *casibus*, so wohl der Pensionarius, als Guts-Herr und Locator, des Abgangs auf billige Arth wieder erfreuet werden mögen. So wollen Wir/ Sechstens/ daß/ wannbey/ nach/ mit der Hülffe Gottes/ geendigten dieses Landes Beschwerten/ vorzunehmenden *generalen Exauation* dieser so ungleich

gleich repartirten Last/ sich finden sollte/ daß dem für anderen bey diesen irregulairen exactiõibus beschwerten Gute / von dem ganken Lande/ *ex regula societatis* etwas proportionabiliter, wegen des zuviel erlittenen gut gethan werden müste / oder von denen Kriegenden Parthenen/ denen Rechten und ihrem Versprechen gemäß/ die billigmäßige *Indemnisation* erfolgen sollte/ solches auch künfftig demjenigen/ *pro rata concurrentia*, in *compensationem damni* wieder zu gute kommen solle/ der die Erstattung des Schadens vorhin nicht völlig erhalten können.

§. 7. Was sonst / Siebendes / bey diesen Krieges-Troublen dem Pensionario durch Marodiers, und ohne Ordre der Kriegenden Parthenen/ von dem Seinigen/ an Vieh/ *Viſtualien*, Kleidungen/ und andern *Mobilien*, auch sonst abgenommen worden/ solchen Schaden trägt er/ als Eigenthümer / billig allein.

§. 8. Was aber / Ahtens/ von des Guts-Herrn eigenem Vieh und Sachen/ dem Pensionario solcher-gestalt abgenommen wird/ desfalls ist der Pensionarius nicht gehalten/ sondern solches gehet dem *Inventario* ab; es wäre dann / daß ihm solches Vieh und Sachen *astimato venditionis causa* (welches *in dubio* bey denen Guts-Berpachtungen doch nicht *presumret* wird) übergeben worden wäre; dann auf diesen Fall trägt der Pensionarius, als Eigenthümer / auch diesen Schaden allein.

§. 9. Der übrigen etwann vorkommenden/ und in diesem Unserm *Edicto* nicht *determinirten* Fälle halber / beziehen Wir Uns auf die obenangeführte *Pensions-Berordnungen* / welche / weil sie nicht in jedermans Händen seyn / allen zu bebufft-ger

Lit. B. C. & D. ger Nachricht / Wir sub Lit. B. C. & D. anzudrücken / gnädigst veranstaltet haben. Befehlen hierauf unsern Cantzler / Directori und Råhten / wie auch Haupt- und Amtleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Råhten in denen Städten / und sonsten jedermänniglich hiemit / daß Sie bey / wegen Erstatt- oder Mit-übernehmung des in diesem Jahre und von Trinitatis 1712. bis Trinitatis 1713. angeblich erlittenen Krieges-Schadens / von denen Pensionariis, wieder ihre Guts-Herrn und Verpächtere erhobenen Klagen / *injudicando* hiernach sich gehorsamst richten / und in allen / dieser Unser Verordnung gemäß / den *Process* dirigiren und reguliren sollen. Gegeben in Unser Bestung Schwerin den 26. Maji, Anno 1713.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

Lit. A.

TABULA TAXATIONIS.

Nach welcher alles in der zu formirenden Schadens-Rechnung von Trinitatis 1712. bis Trinitatis 1713. *taxiret* und *aufgeführt* werden soll.

An ausgedroschenem Korn.

Dieses muß so *taxiret* und nach dem marktgängigen Preis *aufgeführt* werden / wie das Korn zu der Zeit der *Exa-*
tion

Sion in denen / jedem Ampte zu nechst gelegenen grössern
 Städten/ nemlich in Rostock/ Wismar/ Güstrow/ Lübeck/ und
 Ratzeburg gegolten hat/ und bezahlet worden ist.

An ungedroschenem Korn.

Ein Stieg Weizen / Roggen und Gersten wird gerechnet
 zu 1. Scheffel
 Ein Stieg Habern zu 2. Scheffeln
 Buchweizen und Erbsen werden Suder-weise gerechnet/
 2 Fuder 2. Rthlr. 24. fl.

An Vieh.

Das Rind-Vieh wird nach Pfunden gerechnet /
 2 Pfund 2. fl.
 Item das Pfund Hamel. Fleisch 2 2. fl. und also
 Ein Ochse zu 300. Pfund 2 12. Rthlr. 24. fl.
 Eine Kuh zu 150. Pfund 2 6. Rthlr. 12. fl.
 Ein Hamel zu 1. Rthlr. 16. fl.
 Ein Schaaff zu 1. Rthlr.
 Ein Lamm zu 24. fl.
 Eine Ziege zu 1. Rthlr.
 Ein gut fett Schwein zu 4. Rthlr.
 Ein Mager zu 2. Rthlr. 24. fl.
 Ein Überjährig Böck zu 2. Rthlr.
 Ein Sommer-Böck zu 32. fl.
 Ein klein Ferkel zu 12. fl.

An Feder-Vieh.

Ein Kaleutscher Hahn 24. fl.
 Henne 16. fl.
 Eine Gans 12. fl.
 Ein

Ein Ente	6. fl.
Ein Hahn	4. fl.

An Bienen.

Ein Stock Bienen	2. Rthlr.
------------------	-----------

An Victualien.

Ein Pfund Brodt	9. Pf.
Ein halber Scheffel Grütze von Buchweizen und Gersten wird gerechnet gegen einen Scheffel Buchweizen und Gersten und	
Ein Viertel Haber-Grütze/ gegen ein Scheffel Habern.	
Ein Pfund Speck	4. fl.
Ein Pfund Mehl	9. Pf.
Ein Pfund Butter	5. fl.
Ein Kanne Bier	2. fl.
Ein Tonne	2. Rthlr. 32 fl.

An Mahlzeiten.

Werden passret auf einen Soldaten den Tag 2. Mahlzeiten / 4. fl. mit dem Bier.

An Heu und Stroh.

NB. Wegen Heu und Stroh: Wann der Pensionarius so viel nach geschehener Lieferung und Exactionen übrig behalten/ als zu Futter- und Unterstreuung des Viehes nöthig / wird diesem von dem Locatore nichts gut gethan / noch desfalls etwas an der Pension remittiret/ es wäre dann/ daß bey Holländerereyen/ oder andern Vieh-Zucht bey des Guts Verpensionirung auf der Heu-Werbung eine sonderliche reflexion genommen worden / welschensals das Fuder Heu zu 600. Pfund / zu 2. Rthlr. und also fernher mehr oder weniger proportionabiliter zusetzen wäre.

Lit. B.

Lit. B.

COPIA

Fürstl. Mecklenb. EDICTI,
 Wie es zwischen den Eigenthümern oder
 Locatoren und Pensionarien, insonderheit der / in
 Kriegs-Zeiten sich eräugenden Streitigkeiten und
 Differentien halber / im Herzogthum Mecklenburg
 Schwerinschen Antheils / zu halten
 vom 21. Novembr. 1660.

Als der Durchlauchtigster Hochgebohrner
 Fürst und Herr / Herr Christian / Herzog
 zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
 Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
 Rostock und Stargard Herr / aus denen bisher in Dero Re-
 gierungs-Canzley ventilirten Actis auch sonsten befunden und
 wahrgenommen / wie das wegen dieser vorgewesenen Krie-
 ges-Unruhe (als welche allerhand böse Consequentien und Miß-
 bräuche gemeiniglich nach sich zu ziehen pflegte) absonderlich
 wegen verpensionirter Güter unter den Locatoren und Conducto-
 ren ein grosser Streit entstanden / und oftmahls der Eigen-
 thümer um Erlangung der verschriebenen Pension mehr zu
 verrecken / und an Gerichts und andern Kosten zu verwenden
 hat / als er nachmahls von dem Pensionario an Miet- Gelde be-
 kommt; wobey denn des Pensionarii selbst eigener Schade nicht
 seyret / so haben Er. Fürstl Durchl. diesen Unwesen / Nach-
 theil / Schaden / Ungelegenheit / und unnöthige Unkosten.
 B 2 Ver.

Verwendung aus Fürst-Väterlicher Vorsorge bey Zeiten vor-
kommen wollen / etliche *Puncten* und Fälle / so sich bey dieser
Krieges- Unruhe begeben und zugetragen/in reife *deliberation*
gezogen / und darauf nachfolgende Verordnung und *Decision*
gemachet / wornach in Dero Regierungs-Canzleyen gesprochen
werden soll.

1. Anfänglich und fürs Erste / daferne zwischen den *Lo-
catorem* und *Conductorem* ein gewisser *Pension-Contract* aufgerich-
tet / und darinnen auf besonderliche *Terminen* die *Pension* ver-
schrieben; und aber des *Conductoris* *Exceptiones* nicht *liquide*,
oder in *continenti* verifiziret werden könnten / so soll alsofort *ad in-
stantiam* des *Locatoris*, die *Execution* auf die *Pension* erlant / und
dem *Conductori* seine *Exceptiones* zu rechtlicher Ausführung
reservire werden.

2. Belangend die Unkosten / so an die *Salva-guardien* ver-
wendet werden müssen / daferne der Eigenthümer kein Vieh
pro Inventario dem *Conductori* gelassen/und Unterthanen bey dem
Gute vorhanden / so ihr Antheil mit abtragen / so soll der
Locator die Helffte des bahren Geldes / so den *Salva-guardien*
wöchentlich gegeben / und von der Speisung und Fütterung
den 4ten Theil gestehen / das übrige aber der *Pensionarius*, we-
gen genossenen Schutzes für sich / für die Seinigen / und sein
Vieh tragen/und nichts weiters dafür an der *Pension* decourtiren.

3. Hätte aber der *Locator* sein eigen Vieh auf dem Hoffe
pro Inventario gelassen / und der *Pensionarius* an Vieh nichts e-
genes daselbsten hätte / so soll er des bahren Geldes / und der
Speisung und Fütterung 3. Theil/ und der *Pensionarius*, wegen
genossenen Schutzes für sich und die Seinigen / nicht mehr als
ein Theil davon tragen.

4. Trüge es sich aber zu / daß so wohl der Eigenthümer als
der *Conductor* ihr eigen Vieh auf den Hoffe gehabt / so werden
obspecificirte Unkosten unter sie *aqualiter* getheilet / und stehet ein
jedweder die Helffte davon.

5. Was dem *Conductor* diese Kriegeres. Zeit über von dem Seinigen abgenommen ist / es sey an Horn-oder anderen Kleinen und grossen Vieh / wie das Nahmen haben mag / wohin auch dasjenige Vieh gehöret / was er *in natura* gegeben / *item* Mobilien, Hausgerath / Kleidung / und sonst / solchen Schaden trägt er billig allein / nach der alten Regul: *Quod res pereat suo Domino.*

6. Was aber dem *Locatori* an eigen Vieh abgenommen / dafür ist der *Conductor* nicht gehalten / besondern solches gehet billig von dem *Inventario* ab.

7. Die *Contributiones*, was Zeit wehrender Kriegeres. Unruhe und Einquartierung / der *Pensionarius* an bahren Gelde fürs Gut / so er inne gehabt / abgestattet / und mit gnughafften *Documentum* erweisen kan / rechnet er billig dem *Locatori* an der *Pension*. Ist es aber / daß eine Anlage aufs Vieh gemacht worden / so muß er seine *quotam*, so viel ihm denn wegen seines Viehes zukommt / dazu legen / und hat solches dem Eigenthümer nicht zu kürhen.

8. Was aber an Korn von dem *Pensionario in natura* ist hin gegeben / wie imgleichen / was ihm von den Kriegeres. Böckern in Stroh verfüttert / und zu nichte gemacht worden / solches rechnet er zwar / wann er zuvorhero dessen gnughafften Beweißthum bengebracht / dem Eigenthümer an / jedoch weil im Anschlage der Scheffel hart Korn Rostocker. Maasse nicht höher als 16. fl. und das weiche Korn nicht mehr als 8. fl. zu fodern: Wober aber dieses in acht genommen werden soll: Weil die *Pensionarii* (wenn sie dem Eigenthümer die *Pension* berechnen wollen / und derogleichen Schaden *pretendiren*) jedesmahl von einem Scheffel Saat das 4te Korn anschlagen / und also der Schade höher als die ganze *Pension* kommt / daß ihm nichts mehr als das 2te Korn / ohne die Saat / *in hac damni estimatione,*

sione, nach obgedachtem Anschlage gut gethan werden soll.

9. Würde es sich aber befinden / daß durch des *Pensionarii* selbst eigenes Verursachen dem Korn Schaden geschehe / in dem er dasselbe bey Zeiten nicht / da er woll gekönt / an die Seite gebracht / oder sonst auf andere Art den Schaden *causret* hätte / so träget er selbigen billig all:ine / und hat es seiner selbst eigenen Fahrlässigkeit zu zuschreiben.

10. Als es sich auch befindet / daß bisweilen durchgehende Partheyen etwann ein Nachtlager oder nur eine Mahlzeit gehabt haben / westwegen denn billige Rechnung pflegen gemacht werden; So soll solches / wenn es etwa 2. 3. 4. oder 5. Personen gewesen / in keine *Consideration* kommen: Würde es aber öftters kommen / oder die Parthey stärker gewesen seyn; so soll zwar die Mahlzeit auf 4. fl. mit dem Bier gutgethan werden / jedoch daß der *Conductor* hievon als einem unvermeidlichen Krieges: Schaden die Helffte trage.

11. Weil es auch bey jetzigen Zeiten sich zugetragen / daß der *Conductor* wegen der streiffenden Partheyen / die Saat nicht allerdings bestellen können; so soll er befugt seyn / für jedes Drömbt hart Korn (welches er sonst außern können) 16. fl. und für jedes Drömbt weich Korn 8. fl. von der *Pension* einzubehalten.

12. Was der *Pensionarius* beyhm Antritt über das *Inventarium* mit seinem eigenen Vieh / und daferne es mit denen beyhm Gute vorhandenen Unterthanen *notorie* nicht geschehen können / an Korn in die Erde gebracht / und nach guter Hauswirts Manier bestellen lassen / dafür soll ihm 8. fl. für jedes Drömbt / und daferne es nur in die andere Fuhre / oder in Stoppel ausgesät / so hoch bezahlt / oder an der *Pension* zu *decourtiren* / frey gelassen werden / als der Scheffel zur Zeit der Aussaat gegolten hat.

13. Schließlich so ist dieses alles von Rostocker Maasse zu
ver

verstehen/ und was *in specie* hierin nicht *decidiret* / oder *inter Locatorem & Conductorem* anders verglichen worden / deshalben bleibet es bey Verordnung allgemeiner beschriebenen Rechte / und dieses Landes üblichen Gewohnheiten.

Nach welcher obigen Verordnung *in puncto Pensionis* hinführo von Ihr. Fürstl. Durchl. verordneten Canseler und Råhten *decidiret* werden soll / und hat sich jedermänniglich darnach zu achten und zurichten. Uhrsundlich unter etc.

Schwerin den 21. Novembr. Anno 1660.

Christian.

Lit. C.

COPIA Fürstl. Verordnung /

de Anno 1660. den 24. Octobr.

Wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatoren und Pensionarien insonderheit bey / in Kriegs-Zeiten sich eräugenden Streitigkeiten und Differentien halber / im Herzogthum Mecklenburg / Güstrowschen Antheils / zu halten.

Von Gottes Gnaden / Wir Gustaff Adolph / Herzog zu Mecklenburg / etc. etc.

Fügen allen und jeden Unfern Unterthanen / Geislich- und Weltlichen Standes etc. etc.

Dem:

Demnach Wir befunden / daß fast täglich viele Streitigkeiten und *Proceffe* zwischen den Eigenthümern oder *Locatoren* und *Pensionarien*, der eine Zeithero gewohreten Krieges Unruhe halber entstehen / so zu nichts anders als zu beyder Theile Ungelegenheit und Schaden gereichen / als haben Wir aus Fürstväterlichen Sorgfalt die meiste Fälle / so etwa hierin vorkommen möchten / aus den Rechten und der Billigkeit *decidiren* / und zu männiglichem Nachricht durch dieses Unser *Edict* hiemit *publiciren* lassen wollen.

Und zwar Erstlich / was den *Pensionarien* von dem Ihrigen an Vieh / Pferden / Fahrniß / *Mobilien*, geraubet / oder mit Gewalt abgenommen / solches gereichet zu ihren eigenen Schaden / und können es den *Locatoribus* an der *Pension* nicht kürzen / wie auch ebener massen der *Locator* den Schaden / so an dem Seinigen geschiehet / stehen muß.

2. Was den *Pensionarien* auch an eingeerndten Korn genommen und zernichtet / solches haben sie billig an der *Pension* zu kürzen / wann sie es nur alsbald dem *Locatori* angemeldet / und in Augenschein nehmen lassen / da es aber nicht geschehen / muß gebührllicher Beweis beygebracht werden: Jedoch verstehet sich dieses dahin / dafern der *Pensionarius* nicht *in mora vel culpa*, und ihm unmöglich gewesen / solchen Schaden abzuwenden.

3. Was Zeit während der Einquartierung an Korn / und von des *Locatoris* Vieh / an Gelde oder *in natura* von den *Pensionarien* *contribuirt* werden müssen / haben sie billig an der *Pension*, oder am *Inventario* zu kürzen und einzubehalten / wann sie es nur mit Quitungen oder sonstien gebührllich vorhero bescheinigen.

4. Was die *Pensionarien* aber von ihrem eigenem Vieh / es sey *in natura*, oder an Gelde / die Einquartierungs-Zeit *contribuiren* müssen / stehen sie selbstien / und können es an der *Pension* nicht *decourtiren*.

5. Die erweßliche *Salvuardien* Kosten/ so wegen der Untertanen/die dem *Pensionario* dienen haben müssen/ gehalten werden/ stehet der *Locator*, und mag der *Pensionarius*, da er sie verlegt/ an der *Pension* kürzen.

6. Die *Salvuardien*, so auf den verpensionirten Höfen gehalten worden/ woselbst der *Pensionarius* kein Vieh gehabt/ sondern alles dem *Locator* zugekommen / muß der *Locator* halten/ und mag der *Conductor* dieselbe Kosten an der *Pension* decauriren.

7. Hat aber der *Pensionarius* sein eigen Vieh/ und das Getreide auf dem Hofe gehabt/ so stehet er die Helffte der *Salvuardien* Kosten / und der *Locator* die ander Helffte.

8. Was der *Pensionarius* an Korn in die Erde zu bringen durch die Soldaten ist beweßlich verhindert worden/ desfalls hat er von jeder Drömbt Roggen und Gersten 12. Reichsthaler/ vom Habern aber für jedes Drömbt 6. Reichsthl. von der *Pension* einzubehalten/ alles nach Rostocker Maaß.

9. Was die *Pensionarii* bey dem Abziehen über ihren *Contract* an Korn in die Erde bringen/ dafür haben sie an der *Pension* einzubehalten für jedes Drömbt Rostocker Maaß/ so sie mit ihrem eignen Vieh beweßlich eingebracht 4. Reichsthaler/ wo aber das Korn nur in den Stoppel / oder in die ander Jahr ausgesähet worden/ von jedem Drömbt nur 2. Reichsthaler 32. fl. und muß ihn der *Locator* über das/ was an Korn über den *Contract* gesähet / den Scheffel/ nach dem werth/ als er zur Zeit solcher Aufsaat gilt/ bezahlen.

10. Sollen unser *Cantley-Director* und Rätthe hiemit befehliget seyn/ wann des *Pensionarii* *Exceptiones* nicht *liquid* oder *in continenti* zu *liquidiren* / so fort auf die verschriebene *Pension*, als ein *liquidum*, die *Executoriales*, *reservatis exceptionibus*, anzuordnen.

II. Dafern nun zwischen den *Locatorem* und *Conductorem* ein anders verglichen / bleibt es billig bey solchem Vergleich; was aber in solchem *Contract* nicht enthalten / auch durch dieses Unser *Edict* nicht *decidiret* / darin bleibet es bey den allgemeinen Rechten und Landüblichen Herkommen: und damit künfftigen Irrungen desto mehr vorgebauet werden möge / werden die *Contrabentes* so fort zu anfangs die *Contractus* oder *punctationes* vollkommen in *Schriften cum Inventario* verfertigen und was auf den Höfen zu bauen und zu bessern / die *Locatores* selbst bedingen und verrichten lassen.

Befehlen darauf hiemit Unsern Cansler / *Directori* und Rächten / wie auch Hauptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rächten in den Städten / und sonstn jedermänniglichem / daß sie sich bey den *Berichts-Procesen* hiernach *reguliren* / und sonstn in allem gehorsamst darnach richten sollen.

Gegeben in Unser Residenz Güstrow am
24. Octobr. Anno 1660.

Lit. D.

Kürstl. Güstrowsche
Erläuterung /

Vorgedruckten *Edicti*, vom 24ten
Februar. Anno. 1677.

Von Gottes Gnaden / Wir Gustav
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / etc. etc.
Jüger

Fügen allen und jeden Unfern Unterthanen/
 geistlichen und weltlichen Standes / Unfern Hauptleu-
 ten/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bür-
 germeistern/ Richtern und Rächten in den Städten/ Pfandes-
 Einhabern und *Pensionarien*, Bürgern und Bauern / und son-
 sten Jedermännlichen/ so in Unfern Fürstenthümen und Lan-
 den wohnen / und sonst sich aufhalten / niemand ausgenom-
 men / nebenst Endbietung Unfers gnädigsten Grusses / hiemit
 zu wissen / Demnach Wir im Jahre 1660. den 24. Octobr. wie
 es zwischen den Eigenthümern oder *Locatorn* und *Pensionarien*,
 insonderheit der in Krieger-Zeiten sich eräugenden Streitigkei-
 ten/ und *Differenzien* halber zu halten / eine rechtliche / und bil-
 lige Verordnung öffentlich *publiciren* lassen / welche zu jeder-
 männlichen Nachricht hiebey von neuen *annexiret* worden /
 zu diesen Zeiten auch dieselbe Fälle gleichfals sich verschiedent-
 lich hervor thun / und wie so wol mit obgedachten *Pensionarien*,
 als Schäffern / Müllern / Handwerkern / Einliegern / und
 Gesinde auf dem Lande / bey den vorkommenden *Contributio-*
nen, und dergleichen Beschwerden im Betrage die Billigkeit zu
 treffen seyn möchte / ein gewisses zu *statuiren* / über voriges /
 nöhtig seyn wil; das Wir darum oberührte Unsere vorige
Constitution revidirt, und dieselbe in Krafft dieses anderweitten
 offenen *Edicts*, folgender gestalt *suppliren*, und ferner erklären /
 und im übrigen selbiges zu gleich unverändert gehalten haben
 wollen.

1. Erstlich hat es mit dem dritten Articul gemeldter Un-
 ser vorigen *Constitution* den Verstand / daß die *Pensionarii* von
 dem / was sie von dem Korn / und andern *Intraden* des *conducir-*
ten Guts / nach abgezogenem Wehrt der versprochenen *Pension*,
 und nothwendigen *Cultivirungskosten* / gewinßen und frey haben
 möchten / die *Einquartirungs-Contributionen*, nach *proportion*,

so unter dem *quanto* solcher *Pension* / und besagten Gewinnes feyn wird / dem Grundherrn zu Hülffe / mit abtragen sollen / es wäre dann / daß Sie von der *Milice* mit Monatlichen Einquartirungs-*Collecten* absonderlich beleet würden.

2. Wann aber eigentlich mehrgedachter Gewinn / das dadurch die Nothwendigkeit der Anlagen aufzuhalten / so fort nicht zu erfahren / solder *Conductor* vor der Hand / bis derselbe / mittelst *Exhibirung* einer richtigen *Specification*, wie er solche / nach Befindung der Umstände / mit seinem Christlichen Gewissen zu erhalten getrauet / darthut / oder in andere Wege / wie recht / bringet / daß er von dem *conducirten* Gute keinen Gewinn gehabt / noch zeit während der *Contribution* haben werde / (auf welche Fälle / und da er in Ansehung solchen Gewinnes / schon etwas abgetragen hätte / derselbe es nachmahls abzukürzen / oder dessen Erstattung wieder zu suchen / befugt ist) zu dem / womit der *Locator* oder Grund Herr / Monatlich an *Contributions* beleet wird / mit dem Beytrage des sechsten Theils / jedoch so weit der *contribuirenden* Herrn Vermögen / in dessen *Consideration* die Grund-Herren Steuern / auf das in *Pension* genommene Gut bestehen möchte / seinem *Locatori* allemahl zu Hülffe kommen.

3. Nachdem die *Pensionarien* auch billig von ihrem eigenen / bey dem *pensionirten* Gute haltendem Vieh / gleichfals dem Guts-Herrn zu Hülffe *contribuiren* / soll darüber der Anschlag / durch Zusammenhaltung der Summen / worauf die Jährliche *ordinair* gemeine Landes-*Contribution*, laut des *Participation* Vertrags *de anno 1666* pflegt angeleget zu werden / und welche dem Amte / darunter das *locirte* Gut gelegen / zur Einquartirungs-*Contribution* Monatlich *assigniret* / wornach das *Quantum* welches in den *ordinair* Mecklenburgischen *Contribution Edictis* zur Viehesteur *exprimirt*, zu *proportioniren* / überleget / und gemacht

set werden/ und die *Pensionarii* darnach die *ratam* eines Mo-
naths beyzutragen schuldig seyn/ Sie möchten dann mit den
Locatorem über das *Quantum* des abzustatenden Viehesteur sich
anderer gestalt gülich vergleichen können. Würde aber bey
der Einquartirung von dem Viehe eine Steuer besonders gefo-
dert/ alsdann seynd die *Pensionarii*, wegen Ihres Viehes/ den
Locatorem etwas zu Hülffe zugeben/ nicht gehalten.

4. Die *Marchen*/ und *Durchzugs*-Kosten müssen die
Pensionarii selbst stehen/ und können sie dieselbe an der *Pension*
nicht *decuriren*/ jedoch bleibt den *Serichten* nichts minder zu
arbitriren anheim/ ob/ und wie weit die *Conductores* durch die
Belästigung der *Soldaten* an dem *Genosse* des *fundi* behindert
worden/ und daher ihnen/ den *Rechten* nach an der *Pension* et-
was zu *remittiren*.

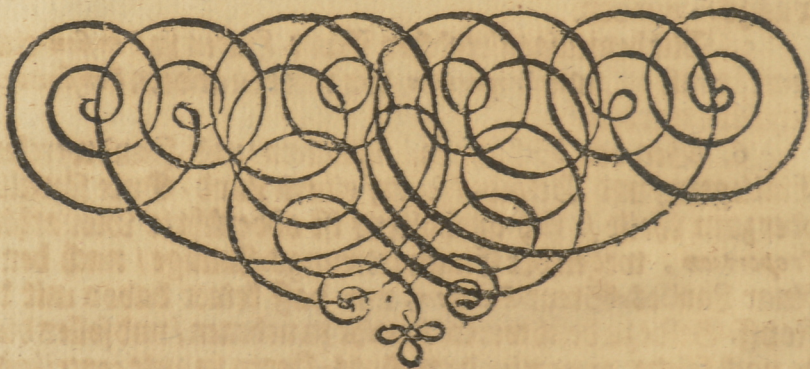
5. Mit denjenigen/ welchen *Baur*-Hufen zu *Pension* einge-
than/ muß es/ nach *Proportion*, wie mit den andern *Pensionarien*,
gehalten werden.

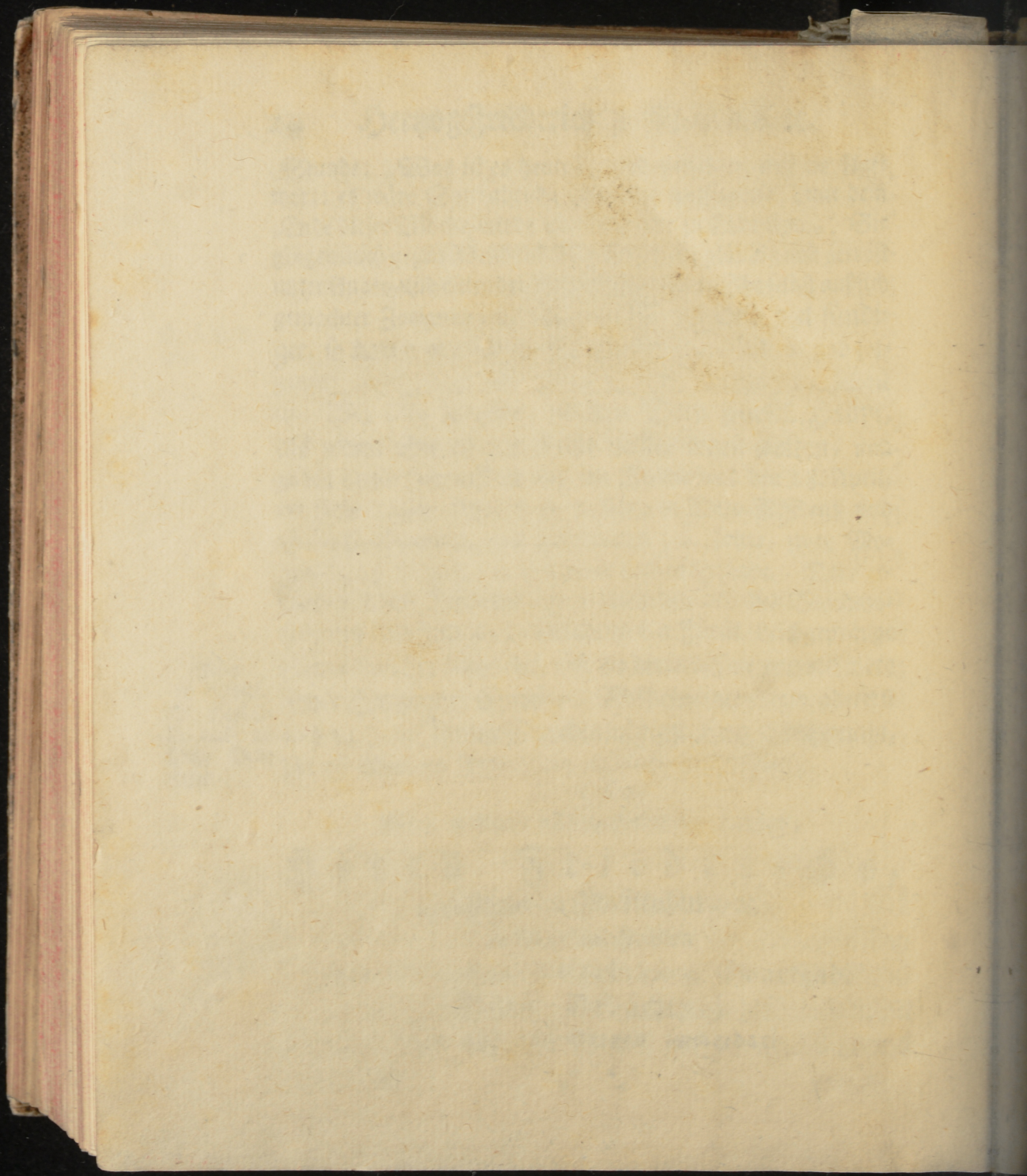
6. Bey den *Schäffern*/ *Müllern*/ und *Handwerckern*/
Einkiefern/ und *Gesinde*/ so auf einem *Land*-Gute sämlich/
oder zum theile/ sich aufhalten/ ist obberührte *Monathliche*
Proportion, wegen der *Einquartirungs*-Anlage/ nach den *or-*
dinar Landes-*Steuer*-*Edicten*, nur daß keiner davon mit dem
Kopff-*Gelde* zu beschweren/ in acht zu nehmen/ und sollen diesel-
be nach solcher *proportion* dem *Guts*-*Herrn* zu gute *contribuiren*.

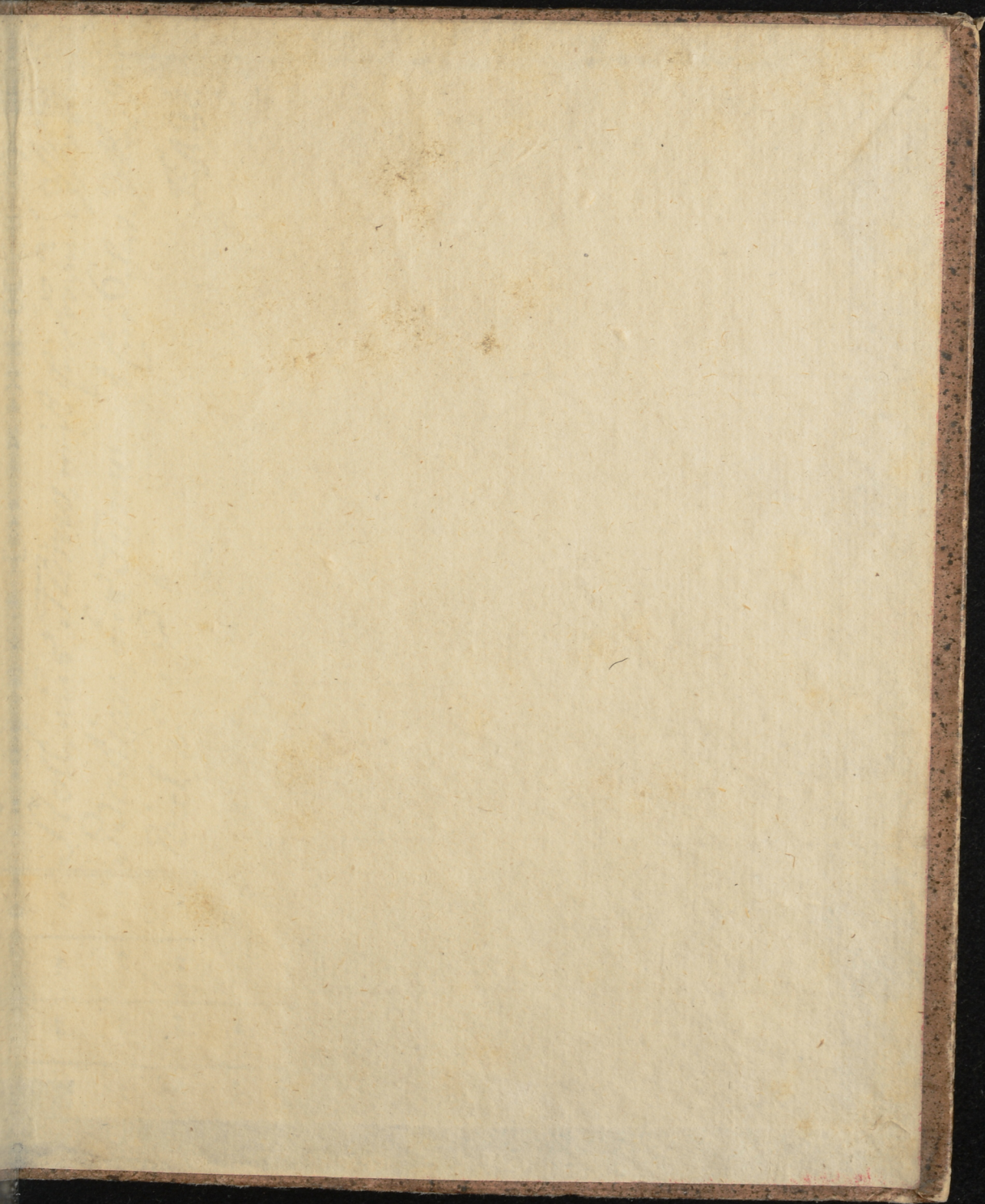
7. Endlich/ weil die *Pensionarii*, und andere obbenante
von rechtswegen/ jeko *verordneter* massen/ Ihren *Grund*-und
Gutes-*Herrn*/ bey der *Einquartirungs*-*Contribution* zu Hülffe
zu kommen schuldig/ so sollen dieselbe von der Zeit/ da solche
Monathliche *Contributiones* angefangen/ und so weit sie solchen
Bevtragnoch nicht gethan/ und die *Guts*-*Herrn* für sie be-
zahlt/ gemelten *Bevtrag* ihnen wieder gut thun: im fall aber
ung

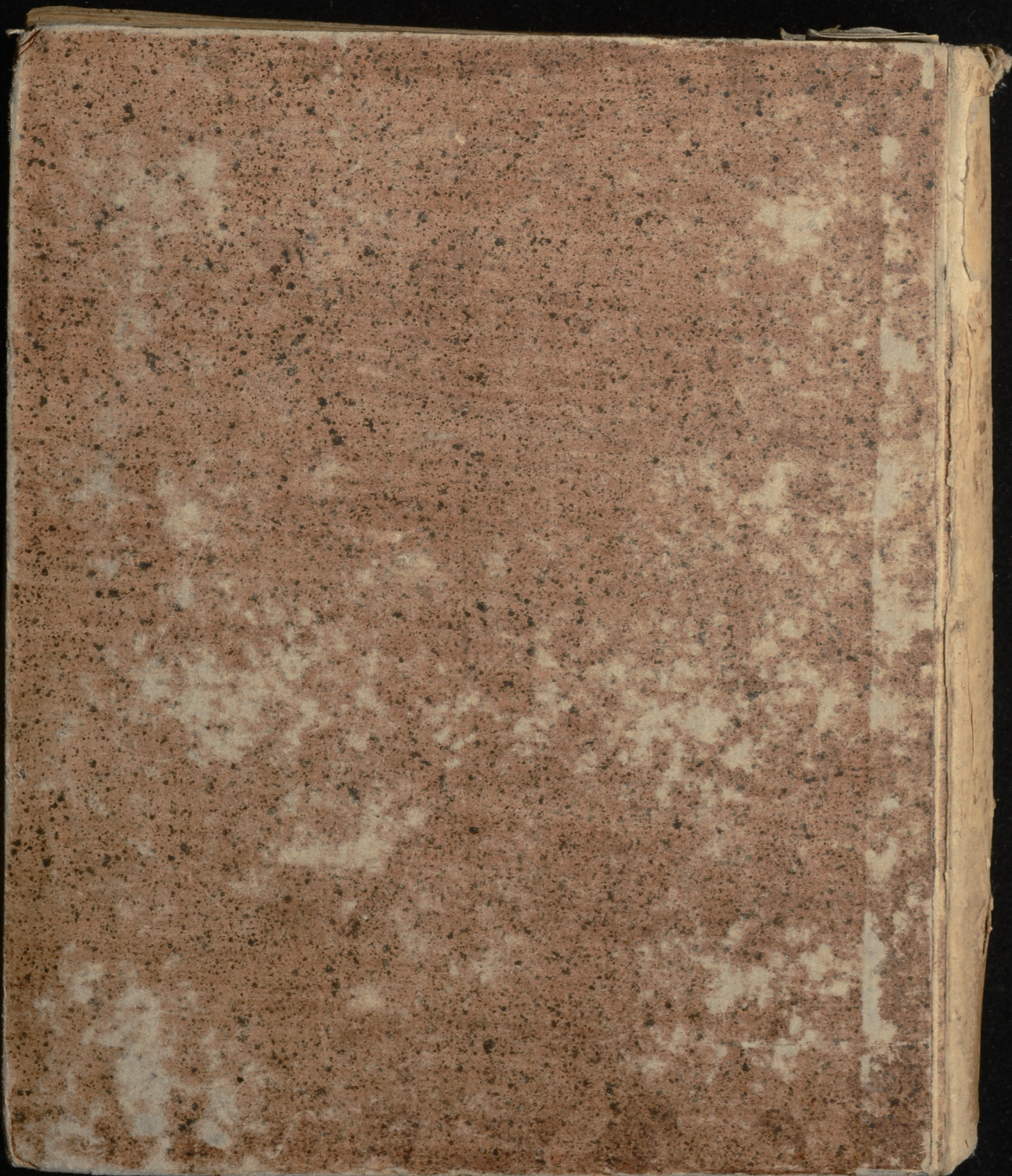
unter besagten Persohnen jemand für seinen Gutts Herrn ein
 mehres/ als obbeschrieben/ erleget/ sollen sie dasselbe auch wie-
 der zu fodern befugt seyn/ es wäre dann/ daß sie mit einander
 sich darüber gutwillig/ und auffer vorsehlichen Hintergehen/ ver-
 einiget/ so hätte es dabey billig sein verbleiben.

Befehlen darauf hiermit Unsern Cansler/ Cansley *Vice-*
Directori, und Rächten/ wie auch Hauptleuten/ denen von der
 Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rächten in den
 Städten/ und sonstn jedermänniglichen/ daß sie sich bey den
 Gerichts-*Processen* hternach *reguliren*/ und sonstn in allen gehor-
 samst richten sollen. Gegeben in Unser Residentz Büstrow/
 den 22. Febr. Anno 1677.









orten Post/ sich finden sollte/ daß dem für anderen
 regulären *exactionibus* beschwerten Gute / von
 Lande/ *ex regula societatis* etwas *proportionabiliter* ,
 viel erlittenen gut gethan werden müste / oder
 liegenden Parthenen/ denen Rechten und ihrem
 gemäß/ die billigmäßige *Indemnisation* erfolgen
 auch künfftig demjenigen / *pro rata concurrentia* ,
 niem *damni* wieder zu gute kommen solle/ der
 g des Schadens vorhin nicht völlig erhalten

sonsten / Siebendes / bey diesen Krieges-
Pensionario durch *Marodiers*, und ohne Ordre
 den Parthenen/ von dem Seinigen/ an
 alien, Kleidungen/ und andern *Mobilien* ,
 abgenommen worden/ solchen Schaden trägt
 entthimer / billig allein.

aber / Ahtens/ von des Guts - Herrn
 eh und Sachen/ dem *Pensionario* solcher-
 nommen wird / desfalls ist der *Pensionarius* nicht
 ernen solches gehet dem *Inventario* ab; es wäre
 n solches Vieh und Sachen *astimato venditionis*
in dubio bey denen Guts-Verpachtung
 cht *presumiret* wird) übergeben worden
 auf diesen Fall trägt der *Pensionarius* , als
 er / auch diesen Schaden allein.

übrigen etwann vorkommenden/ und in diesem
 nicht *determinirten* Fälle halber / beziehen Wie
 angeführte *Pensions*-Verordnungen / welche /
 t in jedermans Händen seyn / allen zu behufft-
 get

